

Erläuterungen zu Formular R-D 2

1. Allgemeines

Der Antrag ist vierfach auszufertigen und der zuständigen kantonalen Steuerbehörde (mit Belegen, vgl. Ziffer 6) dreifach vorzulegen. Diese nimmt die **dritte Ausfertigung** zu ihren Akten und leitet die **erste und zweite Ausfertigung**, nachdem sie darauf die erforderliche Bestätigung erteilt hat, an die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern weiter. Diese nimmt die zweite Ausfertigung nach Überprüfung zu ihren Akten und gibt die erste Ausfertigung (mit Belegen, vgl. Ziffer 6) an das Bundeszentralamt für Steuern (vgl. auch Ziffer 8). Das vierte Exemplar ist für den Antragsteller bestimmt.

Der Antrag ist so gestaltet, dass Ihre Eintragungen direkt für die Datenverarbeitung verwendet werden. Dies erleichtert die Bearbeitung und dient der Verkürzung der Zeit bis zur Erteilung des Bescheides. Bitte beachten Sie das folgende Beispiel. Der Antrag enthält vier Antragszeilen. Sofern die vier Antragszeilen nicht ausreichen, müssen weitere Angaben in der Anlage (R-D Anlage) gemacht werden.

Beispiel:

	ISIN	Stückzahl oder Nennwert	A	Art des Kapitalvermögens, Name und (Wohn-)sitz des Schuldners	Zeitpunkt des Zuflusses der Erträge; bei Zinsen der Fälligkeit TT.MM.JJJJ	Bruttozufluss ⁹⁾	Abgeführte Steuer und Steuerzuschläge ⁹⁾	Beantragte Erstattungen ⁹⁾ (Steuer und Steuerzuschläge)
	a	b		c	d	e	f	g
1.	DE0007674005	5.000		Aktien Muster AG	26.05.1999	1.400,00	365,40	85,40
2.	DE0006909600	1.000		Aktien Test AG	22.09.1999	1.000,00	261,00	61,00
3.	DE0004983524	2.000		Aktien ABC AG	05.12.2000	10.000,00	2.610,00	610,00
4.	DE0005487132	100		Aktien XYZ AG	07.10.1998	100,00	26,10	6,10
5.								

	EUR
Summe der in der Währung EUR beantragten Erstattungsbeträge:	
Summe der in der Währung EUR beantragten Erstattungsbeträge aus den Anlagen:	
gesamt in EUR (Übertrag in Ziffer II.):	

Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt nach Bearbeitung des Antrages einen Bescheid. Der Antragsteller erhält bei erstmaliger Antragstellung eine Kenn-Nummer zugeteilt. Diese Nummer (nicht Registriernummer) ist bei Folgeanträgen anzugeben. Hierdurch wird die Bearbeitung des Antrages erleichtert.

2. Erstattungsberechtigung

- a) **Erstattungsberechtigt** ist der **Gläubiger** der Erträge, nicht jedoch ein Treuhänder oder eine andere, vorgeschobene Person, Gläubiger ist nicht, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Erträge nur Inhaber des Dividenden- oder Zinsscheines und nicht auch **Inhaber des Stammrechtes (Wertpapier)** ist. Eine Erstattung ist stets ausgeschlossen, wenn die Erträge einer vom Berechtigten in der Bundesrepublik Deutschland unterhaltenen **Betriebsstätte** (Art. 5 DBA 1971) zugeflossen sind.
- b) Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige und teilweise Entlastung nach Absatz 1 oder Absatz 2, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustande, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielten, und die von der ausländischen Gesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen, sowie
 1. in Bezug auf diese Erträge für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen **oder**
 2. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

3. Vollmacht

Wird der Antrag erstmalig von einem Vertreter des Antragstellers unterschrieben, so ist dem Bundeszentralamt für Steuern eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

4. Besonderheiten für juristische Personen und Familienstiftungen

- siehe schweizerisches Merkblatt R-D-M unter B.3. -

5. Besonderheiten bei Personengesellschaften

- siehe schweizerisches Merkblatt R-D-M unter B.4. -

6. Nachweis

- a) Die Höhe der Kapitalerträge und des Steuerabzuges ist durch eine **Originalbescheinigung** der Stelle, die die Kapitalerträge ausgezahlt hat (z.B. Steuerbescheinigung einer deutschen Bank, Kuponabrechnung oder Sammelausweis einer schweizerischen Bank), nachzuweisen.
- Aus der Bescheinigung müssen hervorgehen: Bezeichnung des Kapitalvermögens, Stückzahl/Nennwert, Dividende oder Zinssatz, Bruttoertrag, Betrag der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und Steuerzuschläge, Zeitpunkt der Fälligkeit der Erträge.
- Wird der Antrag von einer **schweizerischen Bank** ausgefüllt, die das Kapitalvermögen in ihrem Depot verwahrt, so genügt es, wenn die Bank auf dem **von ihr ausgefüllten Antrag** bestätigt, dass "die in dem Antrag ausgewiesenen Erträge im Depot unter Abzug der Kapitalertragsteuer dem Antragsteller gutgeschrieben worden sind". Solche Anträge sind **stets** mit einem besonderen **Begleitbrief** (mit Briefkopf der
- b) Bei offenen **Ausschüttungen von GmbH's und nicht börsennotierten AG's** sind dem Antrag Nachweise über jede beschlossene Ausschüttung in Kopie sowie eine Zahlungsbestätigung des für den Schuldner zuständigen Finanzamtes im Original beizufügen, aus der die Summe der insgesamt abgeführten Steuerabzugsbeträge hervorgeht. Bei verdeckten Ausschüttungen von GmbH's und nicht börsennotierten AG's ist dem Antrag ein Auszug des die verdeckte Gewinnausschüttung betreffenden Betriebsprüfungsberichtes in Kopie (Deckblatt, Beteiligungsverhältnisse und Feststellungen zur verdeckten Gewinnausschüttung) sowie eine Zahlungsbestätigung des für den Schuldner zuständigen Finanzamtes im Original beizulegen.
- c) Soweit im Einzelfall darüber hinaus Nachweise erforderlich sind, werden diese vom Bundeszentralamt für Steuern nachgefordert.

7. Höhe der Steuerentlastung

- a) Betrag der zu erstattenden Kapitalertragsteuer
- 5 % bei Dividenden
 - 20 % bei Dividenden, die einer juristischen Person zugeflossen sind, die unmittelbar über mindestens 20 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt
 - 15 % bei Dividenden eines Grenzkraftwerkes
 - 25 % bei Zinsen, die dem Steuerabzug in Höhe von 25 vom Hundert unterliegen
 - 35 % bei Zinsen, wenn der Zinsschein in Deutschland "am Schalter" eingelöst wurde
- b) Besondere Regelungen für gewinnabhängige Vergütungen **Keine** Erstattung erfolgt bei Einnahmen aus Genussrechten, stillen Beteiligungen, Gewinnobligationen und partiarischen Darlehen, wenn diese Beträge bei der Gewinnermittlung des Schuldners **abzugsfähig** sind. Die Kapitalertragsteuer bei Einnahmen aus Genussrechten, stillen Beteiligungen, Gewinnobligationen und partiarischen Darlehen wird nach den für Dividenden geltenden Sätzen erstattet, wenn diese Beträge bei der Gewinnermittlung des Schuldners nicht abzugsfähig sind.
- c) Steuerzuschläge, Steuerzuschläge werden erstattet, soweit sich nach Ziff. 7 a - b) eine Erstattung ergibt.
- d) Zinsabschlag i. H. v. 30% der Zinsen. Diese Steuer wird **nur** von dem Finanzamt erstattet, an das die Steuer abgeführt wurde (§ 37 Abs. 2 Abgabenordnung).

8. Frist

Die bestätigten Ausfertigungen der Anträge müssen spätestens am 31. Dezember des vierten auf den Zufluss der Erträge folgenden Kalenderjahres **beim Bundeszentralamt für Steuern** eintreffen. Damit diese Frist gewahrt werden kann, sollten die Anträge spätestens am 1. Oktober des vierten auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres bei der kantonalen Steuerbehörde eingereicht werden.

Post:	Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe1, 53225 Bonn
Besucher:	Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn
Telefon:	0228 / 406 - 0